



DIESE ABSCHREIBUNGSMÖGLICHKEITEN STEHEN IHNEN BEI GEBÄUDEN ZUR VERFÜGUNG:

Lineare Abschreibung

Fundstelle	Gebäude	Bauantrag	Fertigstellung	Abschreibung jährlich
§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG	gehört zum Betriebsvermögen und dient nicht zu Wohnzwecken	Der Bauantrag wurde nach dem 31.3.1985 gestellt.	nicht relevant	3 %
§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG	dient zu Wohnzwecken	nicht relevant	nach dem 31.12.2022	3 %
§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG	dient zu Wohnzwecken	nicht relevant	vor dem 1.1.2023 und nach dem 31.12.1924	2 %
§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG	dient zu Wohnzwecken	nicht relevant	vor dem 1.1.1925	2,5 %

Degressive Abschreibung

Fundstelle	Gebäude	Bauantrag	Fertigstellung	Abschreibung jährlich
§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG	gehört zum Betriebsvermögen und dient nicht zu Wohnzwecken	Der Bauantrag wurde vor dem 1.1.1994 gestellt bzw. das Gebäude wurde aufgrund eines vor dem 1.1.1994 rechtswirksam geschlossenen Vertrags angeschafft.	nicht relevant	im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 3 Jahren jeweils 10 %, in den darauf folgenden 3 Jahren jeweils 5 %, in den darauf folgenden 18 Jahren jeweils 2,5 %
§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG	dient zu Wohnzwecken	Der Bauantrag wurde vor dem 1.1.1995 gestellt bzw. das Gebäude wurde aufgrund eines vor dem 1.1.1995 rechtswirksam geschlossenen Vertrags angeschafft.	nicht relevant	im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 7 Jahren jeweils 5 %, in den darauf folgenden 6 Jahren jeweils 2,5 %, in den darauf folgenden 36 Jahren jeweils 1,25 %
§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EStG	dient zu Wohnzwecken	Der Bauantrag wurde nach dem 28.2.1989 und vor dem 1.1.1996 gestellt bzw. das Gebäude wurde aufgrund eines in diesem Zeitraum rechtswirksam geschlossenen Vertrags angeschafft.	nicht relevant	im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 3 Jahren jeweils 7 %, in den darauf folgenden 6 Jahren jeweils 5 %, in den darauf folgenden 6 Jahren jeweils 2 %, in den darauf folgenden 24 Jahren jeweils 1,25 %
§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG	dient zu Wohnzwecken	Der Bauantrag wurde nach dem 31.12.1995 und vor dem 1.1.2004 gestellt bzw. das Gebäude wurde aufgrund eines in diesem Zeitraum rechtswirksam geschlossenen Vertrags angeschafft.	nicht relevant	im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 7 Jahren jeweils 5 %, in den darauf folgenden 6 Jahren jeweils 2,5 %, in den darauf folgenden 36 Jahren jeweils 1,25 %



Degressive Abschreibung				
Fundstelle	Gebäude	Bauantrag	Fertigstellung	Abschreibung jährlich
§ 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG	dient zu Wohnzwecken	Der Bauantrag wurde nach dem 31.12.2003 und vor dem 1.1.2006 gestellt bzw. das Gebäude wurde aufgrund eines in diesem Zeitraum rechtswirksam geschlossenen Vertrags angeschafft.	nicht relevant	im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 9 Jahren jeweils 4 %, in den darauf folgenden 8 Jahren jeweils 2,5 %, in den darauf folgenden 32 Jahren jeweils 1,25 %
§ 7 Abs. 5a EStG	dient zu Wohnzwecken	nicht relevant	Mit der Herstellung wurde nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen bzw. das Gebäude wurde aufgrund eines in diesem Zeitraum rechtswirksam geschlossenen Vertrags angeschafft.	im Jahr der Fertigstellung und in allen folgenden Jahren jeweils 5 %